

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

vorab per Telefax: 0228 / 14-3415 - ohne Anlagen -
vorab per E-Mail: vorhaben5@bnetza.de
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
- Referat 803 -
Postfach 8001
53105 Bonn

Unser Zeichen:
13/sf -.918/23-L

Tel.: 089/
29058-113

Fax: 089/
29058-209

E-Mail:
wald@rae-labbe.de

Datum:
11.12.2023

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt - Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin - Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3a (Pfatter - A92 bei Isar);

Planfeststellung Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG);

hier: Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84061 Essenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die anwaltschaftliche Vertretung des Markts Essenbach übernommen haben. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigelegt.

Für den Markt Essenbach erheben wir im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahrens nach § 22 Abs. 3 NABEG innerhalb der von der Bundesnetzagentur bis 15.12.2023 gesetzten Frist die nachfolgend aufgelisteten

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Johann Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Veronika Temme
Marie-Therese Goldmann
Dr. Clemens Demmer
Maximilian Forster
Anna-Katharina Götz
Andreas Königbauer
Veronika Kehrer
Valentin Schungel
Michael Fromm

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

Einwendungen:

1. Einwendungsbefugnis:

1.1.

Der Markt Essenbach ist vom Planfeststellungsvorhaben einerseits in seiner kommunalen Planungshoheit betroffen, andererseits mit Eigentumsflächen und eigentumsähnlichen Belangen.

1.2.

Die kommunale Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige, abwägungsrelevante Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf eigenem Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Auch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Kommune muss abwägend Rücksicht genommen werden, wenn städtebauliche Planungsmöglichkeiten künftig „verbaut“ werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Vorzugstrasse für bauliche Entwicklungstendenzen des Markts Essenbach eine Riegelwirkung parallel zur Kreisstraße LA 22 für östlich davon gelegene Fluren der Marktgemeinde entfalten bzw. diese verstärken wird.

Hinzu kommt, dass das Leitungsvorhaben auch die vorhandene kommunale Kläranlage für den Ortsteil Mettenbach durch die Kreuzung mit einem Entwässerungskanal erheblich beeinträchtigen wird.

Der Markt ist mit beiden Leitungsfolgen schon allein deshalb nicht einverstanden, weil es eine Trassenvariante für die Vorhaben 5 und 5a gibt, die diese Nachteile nicht mit sich brächte. Dabei handelt es sich um die später ausführlich zu behandelnde Bürgermeistertrasse.

1.3.

Wenngleich zeitlich gestreckt, wird die Verwirklichung der Vorhaben 5 und 5a zwei Konverter auf Essenbacher Flur nach sich ziehen. Diese monströsen Bauwerke beeinträchtigen das Selbstgestaltungsrecht der Marktgemeinde, tangieren damit den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und eröffnen Abwehransprüche. Letzteres gilt zumindest dann, wenn die Kommune durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.05.2012, Az: IX A 35.10). Eine derart eklatante Ortsbildbeeinträchtigung ist aus Sicht des Markts Essenbach gesichert zu erwarten.

1.4.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Eigentum des Markts Essenbach werden durch das Planfeststellungsvorhaben ebenfalls betroffen, worauf noch detailliert einzugehen sein wird. Dies ist als privater Belang des Markts Essenbach abwägungsrelevant, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich Kommunen nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können (BVerfGE 61,82).

2. Bezugnahme auf bisherige schriftliche Stellungnahmen des Markts Essenbach:

2.1.

Der Markt Essenbach hat für das zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich auf das Vorhaben 5 bezogene Verfahren der Bundesfachplanung mit Schreiben vom 24.06.2019 im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG Einwendungen gegenüber der Bundesnetzagentur vorgetragen, die sich insbesondere auf folgende Forderungen konzentrieren:

- keine Verlegung von 2 zusätzlichen Leerrohren
- Plädoyer für die so genannte „Bürgermeistertrasse“
- Boden- und flächenschonende Verlegeart in Form des „Pflügeverfahrens“ und
- Konverterstandort im Kernkraftwerksbereich, hilfsweise im Standort 2.

2.2.

Eine weitere schriftsätzliche Stellungnahme des Markts Essenbach erfolgte am 17.06.2020, mit der einer Aufforderung der Bundesnetzagentur Folge geleistet wurde, zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie zu sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen Stellung zu nehmen. Darin hat der Markt Essenbach - seine bisherige Haltung bekräftigend - vorgetragen:

- maximal 2 GW, vorgesehene 2 weitere GW sind der Kommune nicht zuzumuten
- ergo auch Ablehnung von 2 Konvertern nebst Ablehnung der Konverterstandorte 4 und 3
- Erdkabelverlegung im umweltschonenden „Pflügeverfahren“
- klare Favorisierung der Bürgermeistertrasse.

2.3.

Eine erneute Stellungnahme des Markts Essenbach wurde mit Schriftsatz vom 28.07.2020 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Darin wurde das bisher Vorgetragene aufrechterhalten und bekräftigt und es erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Fachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur, in der - unter anderem - die Bürgermeistertrasse ausgeschieden wurde.

2.4.

Im Rahmen des in Planfeststellung befindlichen Abschnitts D3b (Konverterbereich ISAR) hat der Markt Essenbach seine Haltung gegenüber der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 07.03.2023 bekräftigt und dabei nicht nur zum Konverterstandort Stellung genommen, vielmehr auch den sich abzeichnenden Leitungsverlauf im Abschnitt D3a neuerlich kritisiert.

2.5.

Alle in den vorstehend zitierten Schreiben enthaltenen Ausführungen, Forderungen und Anträge des Markts Essenbach gelten für die Kommune nunmehr auch im Rahmen des angelaufenen Planfeststellungsverfahrens für die Vorhaben 5 und 5a im Abschnitt D3a weiter, soweit sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt haben und/oder durch neuere Entwicklungen überholt wurden. Letzteres gilt insbesondere für die „Leerrohr-Debatte“, die sich durch das zusätzlich projektierte Vorhaben 5a nicht mehr stellt. Das Verfahren 5a widerspricht der kommunalen Interessenlage in eklatanter Weise schon allein deshalb, weil ein zweiter Konverter erforderlich wird und sich dadurch die planungsrechtliche Situation für den Markt Essenbach vehement verschärft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die kumulierten Auswirkungen der Vorhaben 5 und 5a das Ausmaß dessen überschreiten, was einer Gebietskörperschaft und ihrer Bevölkerung äußerstenfalls zugemutet werden kann. Da für das Vorhaben 5a keine Bundesfachplanung durchgeführt wird, gilt das bisherige schriftsätzliche Vorbringen des Markts Essenbach auch für die nunmehrige „zweite Stufe“ des Gesamtvorhabens entsprechend.

3. Energiepolitische Grundsatzentscheidungen:

Der Markt Essenbach verkennt nicht die Notwendigkeit einer gesicherten Energieversorgung. Die politische Entscheidung des Ausstiegs aus der Atomenergie ist vom Markt Essenbach zu tolerieren und impliziert eine Planrechtfertigung für das Vorhaben 5. Ob das auch für das Vorhaben 5a gilt, scheint indes zweifelhaft. Das liegt zum einen an der aufgeschobenen Inbetriebnahme des Vorhabens 5a, die erst ab 2030 zu erwarten wäre. Das gilt aber auch angesichts weiterhin vernehmbarer kritischer Stimmen gegen den Atomausstieg, die insbesondere zuletzt bei der derzeit noch laufenden 28. Weltklimakonferenz in Dubai von führenden Industrieländern - USA, Frankreich, Großbritannien, Japan - erhoben wurden. Auch der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat unlängst Kritik am Atomausstieg durchblicken lassen. Insofern sind Restzweifel des Markts Essenbach an der notwendigen Realisierung der Vorhaben 5 und 5a zumindest erwähnenswert. Auswirkungen auf die einzelnen Verfahrensschritte der Bundesnetzagentur werden diese Zweifel aber zumindest derzeit nicht entfalten können. Die Bundesnetzagentur ist an die politischen Vorgaben - also an Recht und Gesetz - gebunden. Wenn die Vorhaben 5 und 5a legislativ angeordnet werden, sind von der Bundesnetzagentur

folgerichtig die entsprechenden Verfahrensschritte durchzuführen. Dies ist dem Markt Essenbach durchaus bewusst und wird in demokratischem Sinn hingenommen. Ohne als „Bremser“ einer gesicherten Energieversorgung missverstanden zu werden, ist dennoch die ablehnende Haltung der Kommune zur konkreten planerischen Ausgestaltung des Gesamtvorhabens hervorzuheben, weil dieses mit den geschützten Belangen des Markts Essenbach nicht vereinbar ist.

4. Planfeststellungsbehörde und Abwägungspflichten:

4.1.

Das laufende Planfeststellungsverfahren ist aus Sicht des Markts Essenbach fehlerhaft. Exemplarisch belegt werden soll dies an der - für den Markt Essenbach noch immer bedeutungsvollen - Festlegung der einzelnen Trassenkorridore, die Ergebnis der Bundesfachplanung wurden. Der Gesetzgeber hat in § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG bestimmt, dass die Entscheidung nach § 12 keine unmittelbare Außenwirkung hat und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme nicht ersetzt. Das Ergebnis der Bundesfachplanung kann daher nach dem gesetzgeberischen Willen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden, de facto also inzident. Dem Markt Essenbach ist dabei der Beschluss des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.04.2021 (Az: 4 VR 2/20) bewusst, wonach der Ausschluss von direktem Rechtsschutz gegen Entscheidungen über die Bundesfachplanung verfassungsgemäß ist und nicht gegen Völker- und Unionsrecht verstößt.

Dementsprechend obliegt es der Bundesnetzagentur, ihr planerisches Ermessen gerecht auszuüben. Im Planfeststellungsrecht gehört es nach allgemeinem Verständnis zu den wesentlichen Aufgaben einer Planfeststellungsbehörde, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Was das beinhaltet, kann der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.03.2020, Az: IV VR 5/19, entnommen werden:

„Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- 1. eine Abwägung überhaupt stattfindet,**
- 2. dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,**
- 3. und dass weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.“**

4.2.

In der vom Vorhabenträger im Rahmen der Bundesfachplanung erfolgten Erwidern auf Trassenanschläge, insbesondere zum Vorschlag der Bürgermeistertrasse heißt es:

„Die vom Einwender genannte Bürgermeistertrasse ist nicht Teil des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG, in welcher die Bundesnetzagentur die Anforderungen an die vorliegenden Unterlagen darlegt.“

4.3.

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger damit Leitungsverläufe vor, die sich in die in der Bundesfachplanung festgelegten Korridore („Segmente“) eingliedern lassen. Damit hat **planfeststellungsrechtlich** bis jetzt keinerlei Auseinandersetzung in Bezug auf die Bürgermeistertrasse stattgefunden, zumindest nicht eine, die das vom Bundesverwaltungsgericht zitierte Abwägungsgebot auch nur ansatzweise erfüllen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Die Planfeststellungsbehörde eliminiert bereits im Rahmen der nicht justiziablen Bundesfachplanung vorgeschaltete Trassenalternativen, die nach allgemeinem Planungsverständnis und insbesondere nach dem Verständnis des Markts Essenbach sehr wohl eine gerechte Abwägung im planfeststellungsrechtlichen Sinne erfordern. Das wäre bei aus dem Kreis von Betroffenen vorgeschlagenen Trassenalternativen hinnehmbar, deren fehlende Umsetzbarkeit evident ist.

Genau dies ist aber bei der Bürgermeistertrasse sicher nicht der Fall. Sie würde ab dem Kreisverkehr westlich von Postau in gerader Linienführung entlang der Kreisstraße LA 10 (westlich angelehnt) bis zur Autobahnanschlussstelle Wörth a.d. Isar (A 92) geführt und dort - wieder eng angelehnt an die Trasse der A 92 - Richtung Westen mit anschließender Querung der Autobahn im Bereich der Kreisstraße LA 22 verlaufen und anschließend südlich der Autobahn Richtung Konverterstandort fortgesetzt.

In der schon erwähnten Erwiderung des Vorhabenträgers zur Ablehnung der Bürgermeistertrasse wird ergänzend zur eingeräumten Vorgabe der Bundesnetzagentur auf weitere Nachteile dieser Alternativtrasse hingewiesen, unter anderem auf Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal. Die dort vorgetragene Argumentationskette überzeugt indes nicht. Dies schon allein deshalb, weil die dem Planfeststellungsverfahren nunmehr zugrundeliegende Vorzugstrasse ebenfalls in naturschutzfachliche Belange und Bereiche eingreift. Das wird sehr deutlich, wenn man im Bayernatlas plus das Umweltthema aufruft und in der Unterrubrik „Natur“ sodann die Menüpunkte Biotopkartierung (Flachland), Fauna-Flora-Habitatgebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Ökoflächenkataster (Ausgleich/Ersatz), Ökoflächenkataster (Ankauf), Ökoflächenkataster (aus Flurbereinigung) und Ökoflächenkataster (Ökokonto) aufruft. Naturschutzfachliche Belange sprechen im Ergebnis nicht für die Vorzugstrasse und daher auch nicht gegen die Bürgermeistertrasse. Letztere ist zudem nicht unerheblich kürzer, womit per se ein geringerer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre. Ein etwaig gleichwohl verbleibendes Defizit der Bürgermeistertrasse gegenüber der eingereichten Vorzugstrasse wäre durch eine schonende Verlegung im Pflügeverfahren heilbar, noch besser aber durch eine geschlossene Querung, wie diese beispielsweise auch beim geschützten Biotop Fl.Nr. 2024 Gemarkung Bayerbach bei Ergoldsbach vorgesehen ist.

4.4.

Der Vorhabenträger verteidigt das Ausscheiden der Bürgermeistertrasse unter anderem mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.2016, Az: IV A 4/15. Darin wird ausgeführt, dass eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft handelt, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar wäre. Nach Maßgabe dieser Entscheidung sind die Grenzen der planerischen Ge-

staltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten aber dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich also mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Zwar können nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Aber: Das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet zur genauen Untersuchung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen und ihre Gewichtung im Verhältnis zueinander. Die Bevorzugung einer bestimmten Lösung darf dementsprechend nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht. Gemessen hieran ist die Bürgermeistertrasse aus Sicht des Markts Essenbach nach wie vor vorzugswürdig gegenüber der eingereichten Vorhabentrasse und es ist daher ihre gerechte Abwägung mit dieser zwingend geboten. Das gilt auch, wenn dies möglicherweise mit einer Anpassung des Ergebnisses der Bundesfachplanung verbunden wäre.

Aus Sicht des Markts Essenbach verstößt die Bundesnetzagentur gegen das vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 28.03.2020 postulierte Abwägungsgebot, wenn sie der vom Vorhabenträger eingereichten Vorzugstrasse nicht die Vorteile der Bürgermeistertrasse gegenüberstellt und bei dieser Gegenüberstellung berücksichtigt, dass etwaige gegen diese Trasse sprechende naturschutzfachliche Belange durch ein umweltschonendes Pflügeverfahren geheilt werden können, insbesondere aber durch eine geschlossene Querung des etwaig fragilen Bereichs (der ohnehin nur auf kurzer Streckenlänge gegeben wäre).

4.5.

In der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird auch das so genannte Bündelungsgebot abgehandelt, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind. Darüber hinaus geht das Bundesverwaltungsgericht auch auf das Gebot der Nutzung bestehender Trassen ein, wonach der Ausbau des Netzes und der Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Diese Trassenvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, wobei das Bundesverwaltungsgericht allerdings einschränkend darauf hinweist, dass sie nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen genießen.

4.6.

Die Vorzugswürdigkeit der Bürgermeistertrasse liegt im Ergebnis in der kürzeren Streckenführung, dem damit verbundenen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft, der reduzierten Inanspruchnahme von Grund und Boden, der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen und der Vermeidung einer die kommunale Planungshoheit einengenden Riegelwirkung, wie diese mit der Vorhabentrasse auf Essenbacher Flur entlang der LA 22 eintreten würde.

Prüft man die naturschutzfachlichen Belange im Einzelnen, muss zugestanden werden, dass die Bürgermeistertrasse eine großflächige Biotopneuanlage im Bereich der Kreuzstauden südöstlich von Griesenbach tangieren würde. Fauna-Flora-Habitatgebiete wären von ihr aber nicht betroffen. Beeinträchtigt wäre von dieser Variante jedoch ein Vogelschutzgebiet (Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal). Letzteres trifft aber auch auf die Vorzugstrasse zu, die - anders als die Bürgermeistertrasse - das Schutzgebiet durchtrennen würde; bei der Bürgermeistertrasse wäre das Vogelschutzgebiet jedoch nur in seinem äußersten südlichen Bereich angeschnitten. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Bürgermeistertrasse überschreiten jene der Vorzugstrasse im Ergebnis kaum, zumindest nicht unter Berücksichtigung der deutlichen Mehrlänge der Vorzugstrasse. Und: wie ausgeführt, könnte hilfsweise die Biotopneuanlage auf kurzem Weg entlang ihrer Längsseite in Anlehnung an die Bundesautobahn A 92 geschlossen gequert werden. Bei Abwägung aller Vor- und Nachteile spricht daher nichts dafür, die Bürgermeistertrasse schon auf der Verfahrensstufe der Bundesfachplanung auszuschließen. Vielmehr spricht alles dafür, diese Bürgermeistertrasse im nunmehrigen Planfeststellungsverfahren endlich ernsthaft in die Abwägung mit der Vorzugstrasse einzustellen und insbesondere dabei auch ihre deutliche Minderlänge zu gewichten. Dies wird hiermit für den Markt Essenbach erneut **beantragt**.

4.7.

Das Aussondern der Bürgermeistertrasse wird neben damit verbundenen Eingriffen in die Ökologie auch mit einer nicht „zur Verfügung“ stehenden Breite zur Leitungsverlegung und schließlich mit dem Anbauverbot nach § 9 FStrG begründet. Hierzu ist anzumerken:

Das Luftbild zeigt nördlich der Autobahn ein Areal, dem eine erhöhte Schutzwürdigkeit zukommen könnte. Es handelt sich dabei um die zusammenhängenden Grundstücke Fl.Nrn. 900/3, 900/4, 901, 902 und 903, ggf. auch noch 903/2. Diese Grundstücke befinden sich allesamt in der Gemarkung Niederaichbach. Die Grundstücke sind zusammengenommen ca. 9,5 ha groß. Die addierte Länge der Grundstücke entlang der Autobahn beträgt ca. 350 m. Wäre für diesen Bereich eine besondere Schutzwürdigkeit gegeben, bestünde aus Sicht des Markts Essenbach die Möglichkeit, die Leitung/die Leitungen in geschlossener Querung zu verlegen (wie dies beispielsweise bei der Querung des Täuberlbergs vorgesehen ist oder - wie vorstehend ausgeführt, auch bei der geschlossenen Querung des geschützten Biotops Fl.Nr. 2024 Gemarkung Bayerbach bei Ergoldsbach). Damit könnten ökologische Nachteile der Bürgermeistertrasse für das angesprochene Areal gänzlich vermieden werden.

Für die Zuführung zum vermutlich schützenswerten Bereich ab der Kreisstraße LA 10 dürfte ausreichend Gelände zur offenen Leitungsverlegung zur Verfügung stehen, das gleiche gilt für die Fortsetzung ab dem vermutlich besonders schützenswerten Bereich Richtung Westen entlang der Bundesautobahn A 92. Der Zuführungsbereich beträgt keine 400 m, der Weiterleitungsbereich zwischen dem Grundstück Fl.Nr. 903 Gemarkung Niederaichbach und der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1866 Gemarkung Grießenbach etwas über 400 m. Dort könnte die A 92 im rechten Winkel gekreuzt und auf den südlichen Bereich Richtung Konverterstandort fortgeführt werden.

Aus Vorgenanntem folgt, dass der Eingriff in das ca. 9,5 ha große Areal nördlich der Autobahn - dem möglicherweise eine höhere ökologische Bedeutung zukommen könnte - durch eine geschlossene Querung vermieden werden kann. Für die beiden weiteren Leitungsabschnitte entlang der Autobahn wären ökologische Eingriffe nicht anders zu beurteilen als bei der Vor-

zugstrasse, die ebenfalls ein Vogelschutzgebiet durchläuft. Als ablehnungsrelevanter Umstand bleibt damit eigentlich nur noch der Rückgriff auf § 9 FStrG. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu verweisen:

„...Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind....“

Soll für den SuedOstLink etwas anderes gelten? Schließlich ist auf Absatz 2 des § 9 iVm Abs. 3 zu weisen. Daraus ergibt sich, dass eine Zustimmung zu baulichen Anlagen (darunter wird man auch die Verlegung einer HGÜ-Leitung zu verstehen haben) nur versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden darf, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Diesbezügliche Anhaltspunkte sind indes nicht ersichtlich.

Für den Markt Essenbach leiten wir daher ab, dass die Bürgermeistertrasse auch im autobahnnahe Bereich realisiert werden kann. Sie lässt sich naturschutzfachlich schonend umsetzen, wenn in einem Teilbereich eine geschlossene Querung erfolgt und sie ist schon allein aufgrund ihres deutlich kürzeren Streckenverlaufs der Vorzugstrasse vorzuziehen.

5. Bundesfachplanungsentscheidung:

5.1.

Der Markt Essenbach hat Kenntnis von der insgesamt 410 Seiten umfassenden Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 14.02.2020 gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D (Raum Schwandorf-NVP ISAR), Az: 6.07.00.02/5-2-4/25.0. Er räumt auch gerne die darin vorgenommene intensive Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit wesentlichen Fragestellungen ein. Das gilt unabhängig davon, ob Schlussfolgerungen der Bundesnetzagentur vom Markt Essenbach geteilt werden.

5.2.

Ab Seite 370 der Bundesfachplanungsentscheidung wird unter Ziffer 8. „nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen“ auf Seite 373 unter (ee) auch die „Bürgermeistertrasse“ abgehandelt. Dabei handelt es sich um den Vorschlag unserer Mandantschaft. Die Bundesnetzagentur führt dazu aus, dass der südliche Teil des Vorschlags im Ergebnis der Evidenzprüfung nicht zur Grobprüfung aufgegeben wurde, da bereits auf dieser Ebene der sehr deutliche Nachteil dieser Alternative gegenüber anderen Trassenkorridoren offensichtlich war. Weiter wird ausgeführt, dass sich die Behörde unter anderem durch mehrere Ortstermine ein umfassendes Bild der räumlichen Situation verschafft habe. So reiche das Vogelschutz- und Wiesenbrüter-Gebiet von Norden bis an die Autobahn A 92 heran und müsste über 2 Kilometer Länge gequert werden. Unmittelbar südlich der BAB A 92 befindet sich ein Gewerbegebiet. Der Bereich unmittelbar nördlich des Kieswegs bestehe aus Moorboden mit Vernässungen, welcher Arbeiten mit schwerem Gerät deutlich erschwere. Der in den Stellungnahmen genannte Kiesweg neben der Autobahn sei lediglich ca. 3 bis 4 m breit und genüge in der Breite nicht für die Verlegung eines Erdkabels. Auch die in Stellungnahmen geforderte Anwendung des Kabelpflugverfahrens in diesem Bereich würde einen deutlich breiteren Arbeitsstreifen erfordern, als der Kiesweg bietet. Ob eine Verlegung des Erdkabels in diesem Bereich mit dem Fernstraßenrecht vereinbar wäre, könne dahingestellt bleiben. Unter (dd) wird sodann ab Seite 377 die Bürgermeistertrasse ausgeschieden, woran sich auch durch eine Demonstration des Kabelpflugverfahrens nichts ändere. Auf Seite 378 ff. unten werden sodann dem Vorhabenträger für das eigentliche Planfeststellungsverfahren Alternativenprüfungen aufgegeben, die aber nicht die Bürgermeistertrasse beinhalten.

Mit diesem Ergebnis der Bundesfachplanung besteht seitens des Markts Essenbach kein Einverständnis, weshalb der Antrag auf Realisierung der Bürgermeistertrasse nunmehr auch für das Planfeststellungsverfahren gilt und hiermit der entsprechende Antrag des Markts korreliert, die Bürgermeistertrasse ernsthaft in den Abwägungsprozess einzubinden und detailliert zu untersuchen. Auf die Unterziffern zu Ziffer 4. wird verwiesen.

6. Konverter/Leitungskapazität:

6.1.

Der Markt Essenbach wurde ursprünglich mit dem Planungsvorhaben Nummer 5 konfrontiert, das die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem und einer Leistung von 2 GW bezweckt. Dabei war vorgesehen, Leerrohre für weitere 2 GW mit zu verlegen. Letzteres wurde vom Markt Essenbach schon allein deshalb abgelehnt, weil die spätere Notwendigkeit zweier Konverter vorgezeichnet war.

Trotz vieler Widerstände aus dem Kreis der Gebietskörperschaften und der Bevölkerung hat sich die Leerrohrdebatte verflüchtigt, weil der Gesetzgeber das Verfahren 5a zusätzlich energiepolitisch bestimmt hat, womit insgesamt 4 GW Leistung erreicht und dementsprechend auch 2 Konverter im Bereich Essenbach/Ohu zu situieren sein werden. Der Markt Essenbach lehnt hiermit zumindest das Vorhaben 5a zur Gänze ab und lehnt daher auch zwei Konverter auf kommunaler Flur ab. Die Grenze der Belastbarkeit kommunaler Belange wäre dem Grunde nach bereits mit dem Vorhaben 5 (eine Kabelanlage mit 2 GW und einem Konverter) erreicht und dem Grunde nach auch überschritten.

6.2.

Wenn der Gesetzgeber für das Vorhaben 5a einen Verwirklichungshorizont ab dem Jahr 2030 bekundet bzw. dieser in der Zukunft liegende Verwirklichungshorizont aus diversen Stellungnahmen abgeleitet werden kann, stellt sich naturgemäß für den Markt Essenbach die Frage, ob das Vorhaben 5a aktuell planfestgestellt werden kann. Für dieses Vorhaben 5a ist zumindest derzeit noch keine energiepolitische Notwendigkeit ersichtlich. Eine vorgezogene Planfeststellung würde daher allenfalls mit Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkten zu begründen sein. Es mag in der Tat einfacher sein, wenn die zwei Kabelanlagen gleichzeitig verlegt werden, sodann nur eine Kabelanlage für 2 GW in Betrieb geht und später die mitverlegte zweite Kabelanlage nachfolgt. Aber: Ein langer Umsetzungszeitraum kann auch dazu führen, dass bei Inbetriebnahme der zweiten Kabelanlage möglicherweise schon wieder andere energiepolitische Vorgaben zu berücksichtigen sind. Auf vorstehende Ziffer 3. dieses Einwendungsschriftsatzes wird verwiesen.

Unabhängig davon: würde die zeitliche Vorgabe für eine spätere Inbetriebnahme des Vorhabens 5a nicht eindeutig dafür sprechen, die nächsten Jahre mit Leerrohren zu operieren und die endgültige Entscheidung einer späteren Bedarfsprüfung zu überlassen? Aus Sicht des Markts Essenbach wäre das die richtige Vorgehensweise und der Markt Essenbach stellt - wenngleich mit erheblichen Bedenken - in Aussicht, seine bisherige Forderung auf verbindlichen Verzicht für die Verlegung von zwei Leerrohren für 2 zusätzliche GW zu revidieren.

6.3.

An dieser Stelle ist nochmals auf die in vorstehenden Ziffern 4. und 5. erfolgte Auseinandersetzung mit der alternativen Bürgermeistertrasse einzugehen. Eine Gebietskörperschaft, die in ihren eigenen Belangen mit der Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem - bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 GW und einer Konverterstation betroffen sein soll und die nach dem gesetzgeberischen Willen durch das Vorhaben 5a eine Verdoppelung des Eingriffs zu befürchten hat, trägt im Rahmen bisheriger Verfahren die Forderung vor, die Bürgermeistertrasse zu realisieren. Nicht einmal dieses zu ändernde Planungsdetail will man der betroffenen Kommune zugestehen. Das ist nicht nur unverständlich, das fordert Widerstand förmlich heraus. Das, was auf Essenbacher Flur energiepolitisch realisiert werden soll, wird die Geschicke der Marktgemeinde über Generationen hinweg schwer und unerträglich prägen. Der Markt Essenbach muss sich daher im Rahmen seiner Möglichkeiten weitere geeignete Schritte gegen eine etwaige Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabenträgers und zu Lasten kommunaler Interessen ausdrücklich vorbehalten.

7. Schonendes Pflügeverfahren:

Die im Rahmen der Bundesfachplanung vom Markt Essenbach erhobene Forderung einer „schonenden“ Kabelverlegung - insbesondere im Wege eines so genannten Pflügeverfahrens - wurde vom Vorhabenträger de facto offengelassen. Hierzu heißt es in der Erwiderung des Vorhabenträgers, dass alternative Verlegeverfahren frühestens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden können, da erst dann die Parameter vorliegen, die zur Festlegung des Verlegeverfahrens erforderlich sind. Hier wird insbesondere auf die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung verwiesen. Allein dieser Hinweis lässt das vorgezogene Ausscheiden

der Bürgermeistertrasse neuerlich fragwürdig erscheinen, weil zur Ablehnung der Alternative auch auf schwierige Bodenverhältnisse hingewiesen wird, die - im Umkehrschluss - bei der Vorzugstrasse nicht in gleichem Maße gegeben wären. Ein Blick in den Bayernatlas plus unter der Rubrik „Umwelt“ und der Unterrubrik Geologie/Boden bestätigt indes diese Ausführungen des Vorhabenträgers nicht.

Den Planfeststellungsunterlagen lassen sich verbindliche Festlegungen in Bezug auf das Pflügeverfahren wider Erwarten nicht entnehmen (wurden darin zumindest nicht „aufgespürt“). Zwar werden vom Vorhabenträger zahlreiche alternative Verlegeformen in der Anlage C.2.2.2. („Tiefbauverfahren Steckbriefe“) dargestellt und jeweilige Voraussetzungen für ihren Einsatz ebenso gelistet wie die jeweilige Verfügbarkeit der Gerätschaften, jedoch lassen sich keine verlässlichen Aussagen über die vom Vorhabenträger tatsächlich angestrebte Verlegeart feststellen. Dementsprechend fordert der Markt Essenbach nunmehr - entsprechend der Erwidernung des Vorhabenträgers - eine verbindliche Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss, die das flächenschonende Pflügeverfahren für die Baudurchführung vorgibt, hilfsweise eine ähnlich flächenschonende Bauausführungsvariante. Entsprechendes wird hiermit für den Markt Essenbach **beantragt**.

Damit korrespondieren Auflagen-Forderungen des Markts Essenbach, die bei Vorhabenverwirklichung einen geringstmöglichen Eingriff in potentielle Trassengrundstücke sicherstellen. Entsprechende Regelungsvorgaben sind dem Vorhabenträger zu beauftragen, was hiermit ebenfalls **beantragt** wird.

8. Folgeschäden, insbesondere durch Wärmeentwicklung:

Der Markt Essenbach legt auch Wert darauf, dass spätere leitungsbedingte Nachteile, die insbesondere auch mit einer vermuteten Wärmeentwicklung im unmittelbaren Leitungsbereich zusammenhängen und Mindererträge des landwirtschaftlichen Grund und Bodens nach sich ziehen können, durch entsprechende Abhilfemaßnahmen vermieden werden. Hierzu liegt folgende Erwidernung des Vorhabenträgers im Rahmen der Bundesfachplanung vor:

„Ohne Vorliegen dieser Kenngrößen, die erst im Zuge einer Baugrunduntersuchung in späteren Planungsphasen ermittelt werden, sind keine für eine Bewertung ausreichend detaillierten Angaben möglich. Genauere Angaben zur Bodenwärmung und ihrer Folgen können erst bei Konkretisierung der Planung in der nächsten Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) getroffen werden.“

Der Markt Essenbach erwartet sich daher im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Aufarbeitung dieses Themenkatalogs sowie die rechtliche Absicherung aller betroffenen Grundeigentümer - dazu zählt auch die Kommune selbst - und Bewirtschafter in Bezug auf die Vermeidung von Folgeschäden bzw. tauglicher Kompensationsmechanismen. Entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss werden hiermit seitens des Markts Essenbach **beantragt**. Anzuordnen ist aus kommunaler Sicht ein langjähriges Monitoring auf Kosten des Vorhabenträgers durch geeignete öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, verbunden mit einer Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen.

9. Wege, Leitungen/Kanäle, Grundstücke im Eigentum des Markts Essenbach und Hinweise auf weitere schutzwürdige Belange:

Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen ist der Markt Essenbach mit zahlreichen Eigentumsflächen maßnahmebetroffen. Die Betroffenheiten sind jeweils separat für das Vorhaben 5 und für das Vorhaben 5a ausgewiesen. Auf eine Einzelauflistung der unter der jeweiligen Einwendernummer 360 aufgelisteten Grundstücke des Markts wird weitgehend verzichtet. Hin gewiesen wird aber darauf, dass es sich zum Teil um Feldwege bzw. Wege im Eigentum des Markts, zum Teil um verpachtete landwirtschaftliche Flächen, um ein Gehölzgrundstück, um eine ökologische Ausgleichsfläche und um Gewässer handelt. Die vom Markt berührten Grundstücke befinden sich allesamt in der Gemarkung Mettenbach. Die planfeststellungsbe troffenen Teilflächen sind aufgegliedert in Arbeitsflächen innerhalb des Schutzstreifens, in Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens, in Zuwegungen teils innerhalb, teils außerhalb des Schutzstreifens und um Gehölzeingriffsbereiche.

9.1.

Beim Grundstück Fl.Nr. 533 Gemarkung Mettenbach handelt es sich um eine verpachtete landwirtschaftliche Fläche. Das gleiche gilt für das ebenfalls verpachtete Grundstück Fl.Nr. 1358 Gemarkung Mettenbach.

9.2.

Der vom Markt Essenbach getätigte Ankauf des Grundstücks Fl.Nr. 1318/19 Gemarkung Mettenbach wurde mit öffentlichen Fördermitteln umgesetzt. Es handelt sich lt. Auszug aus dem Ökoflächenkataster um Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenflur, Röhricht und Großseggenried. Das Vorhaben wird bezeichnet als Mettenbacher-Grießenbacher-Moos - Schutz- und Pufferstreifen. Der leitungsbedingte Eingriff in dieses Grundstück ist nicht hinnehmbar und wäre bei Realisierung der Bürgermeistertrasse auch nicht erforderlich.

9.3.

Das Grundstück Fl.Nr. 1354 Gemarkung Mettenbach präsentiert sich als Gehölz, das aber eine besondere ökologische Bedeutung aufweist: auf diesem Grundstück ist eine Storchennestplattform vorhanden. Nach bisherigen Informationen eignet sich dieses Grundstück als ökologische Ausgleichsfläche. Die Schutzwürdigkeit für dieses Grundstück ist damit dargelegt. Eine Betroffenheit wäre bei Realisierung der Bürgermeistertrasse vermeidbar.

9.4.

Soweit es sich bei den planfestzustellenden Bedarfsflächen im Eigentum des Markts Essenbach um Wegeflächen bzw. Wegegrundstücke handelt, wird eine Beweissicherung des aktuellen Zustands vor Beginn etwaiger vorhabenbedingter Inanspruchnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers beantragt sowie eine Feststellung der Grundstückssituation nach erfolgter leitungsbezogener Verlegung bzw. Inanspruchnahme. In einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss ist dem Vorhabenträger aufzuerlegen, alle nachteiligen Veränderungen auszugleichen und die Wege wieder in einen Zustand zu versetzen, wie er mindestens den Gegebenheiten vor maßnahmenbedingter Inanspruchnahme entspricht. Auch etwaige Folgeschäden sind vom Vorhabenträger auszugleichen. Für den Fall vorübergehender Sperrung von Wegen hat der

Vorhabenträger auf eigene Kosten zumutbare Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Das impliziert die Notwendigkeit etwaiger Beschilderungsmaßnahmen. Grundsätzlich haben sich Sperren auf das unbedingt Nötige zu beschränken, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht. Die Infrastruktur des Markts Essenbach muss auch während der Baudurchführung aufrechterhalten bleiben.

9.5.

Auch Bach- bzw. Grabenläufe im Eigentum des Markts Essenbach werden ausweislich der Planfeststellungsunterlagen vom planfestzustellenden Vorhaben berührt. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Fl.Nrn. 519/1, 1318/18 (Mettenbach) und 1296 (Moosgraben) je Gemarkung Mettenbach. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke gilt sinngemäß das Gleiche wie für Wegegrundstücke. Es dürfen sich keine Verschlechterungen in Bezug auf den Wasserabfluss, die Gewässerqualität und die Beschaffenheit von Ufer- und Randstreifen ergeben, die der Leitungsmaßnahme zugeordnet werden können. Entsprechende vorsorgliche Schutzauflagen zugunsten des Markts Essenbach sind dem Vorhabenträger aufzuerlegen.

9.6.

Für die vorstehend angesprochenen Schutzauflagen ist ergänzend zu bestimmen, dass dem Markt Essenbach bei qualitativen und/oder quantitativen Veränderungen vom Vorhabenträger ein angemessener Ausgleich geschuldet ist.

9.7.

Schließlich ist auf einen gemeindlichen Kanal hinzuweisen. Dieser verläuft vom Ortsteil Mettenbach nach Süden im gemeindlichen Weg Fl.Nr. 528 Gemarkung Mettenbach. Er führt zur alten Kläranlage von Mettenbach, situiert auf der östlichen Hälfte des Grundstücks Fl.Nr. 667 Gemarkung Mettenbach. Im Normalfall ist diese Leitung leer. Aber bei Starkregen - wenn die Kapazität der Pumpstation und der sonstigen vorhandenen Kanäle nicht ausreicht - wird in diesen Kanal ausgeleitet. Der Kanal ist also in Betrieb und ist zwingend während der Bauarbeiten für das Vorhaben 5 bzw. 5a umfänglich funktionsfähig zu erhalten. Der Kanal liegt in einer Tiefe von ca. 2 m, er hat einen Durchmesser von 300 bis 500 mm. Der Weg über dem Kanal ist asphaltiert.

Beantragt wird in diesem Zusammenhang, zunächst den aktuellen Zustand des Kanals durch eine Kanalbefahrung beweiszusichern und nach Verwirklichung der geplanten Leitungsverlegungsarbeiten erneut zu dokumentieren. Darüber hinaus sind alle leitungsbedingten Beeinträchtigungen zugunsten des Markts Essenbach auszugleichen, wobei eine Beweislastumkehr greifen soll: Nach Leitungsverlegung festgestellte Verschlechterungen bezüglich des Kanals sind als maßnahmebedingt verursacht zu deklarieren und zugunsten des Markts Essenbach auszugleichen. Im Ergebnis ist die Wiederherstellung eines Zustands geboten, der mindestens dem vor Beginn der Maßnahmeaktivitäten gegebenen Zustand des Kanals entspricht.

9.8.

Die in Ziffer 8. angesprochenen Inanspruchnahmen und Problemkreise gelten sinngemäß auch für weitere beabsichtigte, planfeststellungsrechtliche Inanspruchnahmen kommunalen Besitzstands, wie sich diese aus den beiden Kompensationsverzeichnissen für die Vorhaben 5 und 5a ergeben.

10. Ergänzungen/Erwartungen:

Die Ergänzung des kommunalen Forderungskatalogs und dessen Präzisierung bleibt dem weiteren Ablauf des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

Der Markt Essenbach erwartet eine gerechte Abwägung seiner Belange im Rahmen des nunmehr laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Vorhaben 5 und 5a. Er erhofft sich, dass in Bezug auf Trassenvarianten eine Entscheidung zugunsten der Bürgermeistertrasse erfolgt, die sich ohnehin nur kleinräumig auswirken würde. Und er erhofft sich, dass eine Entscheidung

zugunsten des Vorhabens 5a bis zu einem tatsächlich nachgewiesenen, späteren energiepolitischen Bedarf zurückgestellt wird, hilfsweise einstweilen eine Überbrückung auf Leerrohr-Basis erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wald', written in a cursive style.

Wald
Rechtsanwalt